

Nr. 7**Adolf gegen Österreich**

Urteil vom 26. März 1982 (Kammer)

Ausgefertigt in französischer und englischer Sprache, wobei die französische Fassung maßgebend ist, veröffentlicht in Série A / Series A Nr. 49.

Beschwerde Nr. 8269/78, eingelegt am 7. Juni 1978 von Dr. Gustav Adolf; am 18. Dezember 1980 von der Kommission und am 23. Januar 1981 von der österreichischen Regierung vor den EGMR gebracht.

EMRK: Anwendung der Grundsätze von Art. 6, faires Verfahren bei strafrechtlicher Anklage (Abs. 1), Unschuldsvermutung (Abs. 2), Recht des Angeklagten, Fragen an Belastungszeugen zu stellen bzw. Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen zu erwirken (Abs. 3 lit. d) im Zusammenhang mit Verfahrenseinstellung in einem Bagatellfall.

Innerstaatliches Recht: Verfahrenseinstellung gem. § 90 Abs. 1 StPO, § 451 Abs. 2 StPO, § 42 StGB (s.u. Ziff. 14 und 21).

Ergebnis: Keine Verletzung von Art. 6.

Sondervoten: Zwei.

Zum Verfahren:

Zum abschließenden Bericht der Kommission (Art. 31 EMRK) s.u. Ziff. 26.

Zu der öffentlichen mündlichen Verhandlung am 24. November 1981 sind vor dem Gerichtshof erschienen:

für die Regierung: K. Herndl, Botschafter, Bundesministerium für Äußere Angelegenheiten, als Verfahrensbevollmächtigter, unterstützt durch: R. Linke, Generalanwalt, Bundesministerium für Justiz, W. Okresek, Oberrat, Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, als Berater;

für die Kommission: M. Melchior als Delegierter, Rechtsanwalt L. Hoffmann, Rechtsvertreter des Bf. vor der Kommission, zur Unterstützung des Delegierten (Art. 29 Abs. 1 Verfo-EGMR).

Sachverhalt:

(Übersetzung)*

1. Die Umstände des Falles

9. Der 1918 geborene Beschwerdeführer (Bf.) [Dr. Gustav Adolf], ist österreichischer Staatsbürger und lebt in Innsbruck, wo er den Beruf eines Wirtschaftsprüfers und Steuerberaters ausübt.

10. Am 15. Juli 1977 brachte die 85-jährige Irmgard Proxauf durch einen Rechtsanwalt bei der Staatsanwaltschaft in Innsbruck zur Anzeige, dass Dr. Adolf drei Tage zuvor während einer Auseinandersetzung ein Schlüsselbund nach einer anderen Person, Dr. Anneliese Schuh, geworfen habe, das dann sie (Frau Proxauf) getroffen und verletzt habe. In ihrem Schreiben mit der Überschrift „Antrag auf Überprüfung eines Sachverhalts“ forderte sie die Staatsanwaltschaft auf, ein Strafverfahren gegen den Bf. einzuleiten, und erklärte, dass sie sich diesem Verfahren als Privatbeteiligte anschließen wolle.

* Anm. d. Hrsg.: Auf der Grundlage einer Übersetzung der Kanzlei des EGMR.

11. Die Bundespolizei in Innsbruck, die am 12. August von der Staatsanwaltschaft ersucht wurde zu ermitteln, ob eine strafbare Handlung begangen worden war oder nicht, verhörte einige Personen als Zeugen, die von Frau Proxauf benannt worden waren, und am 22. September den Bf. selbst. Er bestritt die gegen ihn vorgebrachten Fakten und bezeichnete die Anschuldigungen als vorsätzlich falsch. Nachdem er betont hatte, dass der Gegenstand, welcher nach dem Vorbringen die Verletzung verursacht hätte, in Wirklichkeit ein Kuvert war, das einen einzelnen Schlüssel enthielt, versicherte er u.a., dass er es nicht geworfen habe. Er habe den Schlüssel Frau Proxauf zurückgeben wollen, das Kuvert sei aber aus seiner Hand gefallen und habe ihren Arm gestreift. Dr. Schuh, so sagte er, habe es aufgehoben und sehr nahe an seinem Kopf vorbei 13 Meter weit zu seinem Wohnhaus geschleudert. Seine Ehefrau und zwei Angestellte hätten über den Vorfall ein Gedächtnisprotokoll angefertigt, das er dem Gericht zur Verfügung stelle bzw. der Akte beifüge. Die Polizei nahm das Protokoll entgegen, vernahm aber weder Frau Adolf noch die Angestellten.

Am 28. September beantragte die Staatsanwaltschaft, der die Akten rückübermittelt worden waren, beim Bezirksgericht Innsbruck die Einholung eines Sachverständigengutachtens über den Grad der Verletzung von Frau Proxauf. Das Gericht registrierte den Fall am 4. Oktober 1977; unter der Rubrik „Strafbare Handlung“ wurde angegeben „§ 83 StGB“; dies ist eine der Bestimmungen über Körperverletzung.

Nach dem Eingang des ärztlichen Gutachtens setzte das Bezirksgericht die Gebühren für das Gutachten am 11. November 1977 fest. Am 21. November beantragte der Bezirksanwalt beim Bezirksgericht „festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 42 StGB“ vorlägen (s.u. Ziff. 22). Das Gericht folgte diesem Antrag am 24. November, indem es folgenden Vermerk in die Akten setzte: „B“ (Beschluss): „(...) das Verfahren wird gem. § 451/2 StPO eingestellt“; zusätzlich wurde in das Register unter der Rubrik „Tag und Art anderer Erledigung“ eingetragen: „24.11. § 451/2 StPO“.

12. Nachdem Dr. Adolf am 22. November nach Akteneinsicht der Antrag der Staatsanwaltschaft vom Vortage zur Kenntnis gekommen war, wandte er sich am 3. Dezember an das Bezirksgericht – weder er selbst noch die Staatsanwaltschaft kannten den Beschluss vom 24. November. Er gab an, dass er Frau Proxauf nicht verletzt habe, weder durch Werfen eines Schlüsselbundes noch auf andere Weise, und griff die Feststellungen des Arztes an, indem er insbesondere behauptete, dass dieser sein Gutachten auf einen aktenwidrigen Sachverhalt gestützt habe. Er beantragte, das Bezirksgericht möge ihn entweder nach einer Hauptverhandlung freisprechen oder das Verfahren gemäß § 90 Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) einstellen (s.u. Ziff. 21). Für den Fall, dass das Bezirksgericht die erste Alternative wählen sollte, beantragte er, schon jetzt ein weiteres Gutachten einzuholen.

Am 22. Dezember teilte das Bezirksgericht einem Mitarbeiter des Anwalts des Bf. mit, dass das Verfahren – an einem nicht näher angegebenen Datum – gemäß § 451 Abs. 2 StPO eingestellt worden war. In Entsprechung eines Antrags des Bf. vom 4. Januar 1978 stellte ihm das Gericht am 24. Januar einen Beschluss zu, der vom 10. Januar datiert war und folgendermaßen lautete:

„Beschluss

In der Strafsache gegen Dr. Gustav Adolf wegen Vergehens der Körperverletzung nach § 83 StGB hat das Bezirksgericht Innsbruck über Antrag der Staatsanwaltschaft beschlossen:

Die Voraussetzungen nach § 42 StGB liegen vor, das Verfahren wird gemäß § 451/2 StPO eingestellt.

Begründung

Die Privatbeteiligte Irma Proxauf brachte der Staatsanwaltschaft mit Schriftsatz vom 15. Juli 1977 einen zwischen ihr und dem Beschuldigten am 12. Juli 1977 stattgefundenen Vorfall zur Kenntnis, demzufolge ihr der Beschuldigte mit einem Schlüsselbund eine Verletzung, nämlich einen blauen Fleck am linken Arm und unterhalb der linken Brust zugefügt haben soll. Die daraufhin erfolgten Erhebungen und das Gutachten haben ergeben, dass der Beschuldigte im Verlaufe einer Auseinandersetzung in Wut geriet und ein Kuvert mit einem Schlüssel in Richtung der Dr. Anneliese Schuh warf, diese dem Geschoss aber ausweichen konnte und die dahinterstehende 85jährige Irma Proxauf getroffen wurde. Der Schlüssel traf vorerst den rechten Handrücken, verursachte eine oberflächliche Abschürfung und prallte dann auf die linke Brustseite der Genannten. Auf der Brust ist keine Verletzung nachweisbar.

Die festgestellte Verletzung ist geringfügig, da sie die 3-Tage-Grenze nicht übersteigt, das Verschulden des Beschuldigten kann als geringfügig bezeichnet werden und seine Person lässt auch die Annahme zu, dass er sich in Hinkunft wohlverhalten wird.

Die Voraussetzungen nach § 42 StGB liegen demnach vor, weshalb spruchgemäß zu entscheiden war.

Bezirksgericht Innsbruck,
Abt. 9, am 10. Jänner 1978“

13. Der Bf. erhob gegen diesen Beschluss Beschwerde an das Landesgericht Innsbruck, welches die Beschwerde am 23. Februar 1978 mit der Begründung als unzulässig zurückwies, dass § 451 Abs. 2 StPO das Beschwerderecht auf den Ankläger beschränkt.

14. Am 25. Januar 1980, etwas mehr als sechs Monate nachdem die Europäische Kommission für Menschenrechte die Beschwerde für zulässig erklärt hatte, erhob der Generalprokurator gem. § 33 Abs. 2 StPO beim Obersten Gerichtshof gegen den Beschluss mit Datum vom 10. Januar 1978 eine Nichtigkeitsbeschwerde zur Wahrung des Gesetzes.

Der Generalprokurator unterschied zwischen der Einstellung des Verfahrens gem. § 451 Abs. 2 und der Einstellung gem. § 90 Abs. 1 StPO. Die erste Bestimmung werde angewandt, wenn das Gericht vor der Hauptverhandlung zur Überzeugung gelange, dass die Voraussetzungen des § 42 StGB vorliegen; dann jedoch, wenn keine ausreichenden Gründe für eine Fortsetzung des Strafverfahrens existierten, hätte nach den allgemeinen, in §§ 90 Abs. 1 und 447 Abs. 1 StPO niedergelegten Regeln, der Staatsanwalt die Anzeige zurückzulegen und der Untersuchungsrichter das Verfahren zu beenden. In beiden Fällen ergingen die Entscheidungen ohne ein formelles Beweisverfahren, wie es, so schon nach Art. 6 Abs. 1 der Konvention – diese Bestimmung hat im österreichischen Recht Verfassungsrang – grundsätzlich jedem Schuld-erkenntnis vorauszugehen hätte.

Demgemäß käme § 42 StGB dann nicht in Betracht, wenn aufgrund der Anzeige oder der durchgeführten Erhebungen eine strafbare Handlung entweder aus tatsächlichen Gründen nicht erweislich oder aus rechtlichen Gründen nicht gegeben sei. Sie erfordere jedoch andererseits keinen Schuldnachweis, sondern nur einen solchen Tatverdacht, der die Einleitung von Vorerhebungen oder einen Antrag auf Bestrafung rechtfertigt. Eine gerichtliche Entscheidung, mit der ein Verfahren gem. § 42 eingestellt wird, habe demnach lediglich aufgrund der Verdachtslage, wie sie sich aus dem Akteninhalt ergibt, zu ergeben: das Gericht habe sich dabei auf die Prüfung zu beschränken, ob gegen den Verdächtigen zur weiteren Verfolgung hinreichende Verdachtsgründe vorliegen und ob, unter der – hypothetischen – Voraussetzung, dass der Betreffende die ihm angelastete Tat begangen haben sollte, diesem der Strafausschließungsgrund des § 42 StGB zustatten käme. Es erscheine unzulässig, in der Begründung einer derartigen Entscheidung Tatsachenfeststellungen zur äußeren und inneren Tatseite zu treffen und ein bestimmtes, dem Verdächtigen als gerichtlich strafbare Handlung zur Last fallendes Tatverhalten als erwiesen anzunehmen. Eine solche Feststellung in der Begründung eines Einstellungsbeschlusses liefe auf ein Schuldnerkenntnis ohne förmliches Beweisverfahren und ohne öffentliche Verhandlung hinaus, was eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 der Konvention bedeute.

Im vorliegenden Fall habe das Bezirksgericht eindeutig zum Ausdruck gebracht, dass es der – durch die polizeilichen Erhebungen und das ärztliche Gutachten gestützten – Darstellung von Frau Prox auf folge und dass es dem behaupteten Tathergang des leugnenden Bf. keinen Glauben schenke. Der Generalprokurator führte aus, dass insofern, als Dr. Adolf aus der ergangenen Entscheidung kein unmittelbarer Nachteil erwachsen könne, die Feststellung genüge, dass sie das Gesetz verletze. Er beantragte daher beim Obersten Gerichtshof zu erkennen, dass der Beschluss des Bezirksgerichts Innsbruck vom 10. Januar 1978 hinsichtlich seiner Begründung gesetzeswidrig sei, d.h. gegen § 451 Abs. 2 StPO i.V.m. Art. 6 Abs. 1 und 2 der Konvention verstoße.

15. Am 24. Februar 1980 unterbreitete der Bf. dem Obersten Gerichtshof eine Stellungnahme zur Nichtigkeitsbeschwerde. Er begrüßte zwar die Initiative des Generalprokurators, vertrat aber die Ansicht, dass sie wesentliche Umstände der Gesetzesverletzung durch die angefochtene Entscheidung nicht berücksichtige. Insbesondere griff er die Auslegung des § 42 StGB durch den Generalprokurator an; nach seiner Ansicht verlangt diese Bestimmung in Wirklichkeit vom Gericht die positive Feststellung einer Handlung, die einen strafrechtlichen Tatbestand erfüllt. Er berief sich auf § 451 Abs. 2 StPO, welcher dem Richter die Pflicht auferlegt, sich vor der Beendigung des Verfahrens zu überzeugen, dass die Voraussetzungen des § 42 StGB vorliegen. Dazu müsse der Richter, so behauptete der Bf., alle angeführten Beweise aufnehmen und nicht allein die, welche den Verdacht bekräftigen.

Dr. Adolf warf dem Bezirksgericht vor, Beweise zu seinen Gunsten nicht in Betracht gezogen zu haben, ferner sich geweigert zu haben, von ihm benannte Zeugen zu vernehmen, und ihm nicht Gelegenheit gegeben zu haben, das medizinische Sachverständigen Gutachten anzufechten; er rügte Verletzung von

Art. 6 Abs. 2 und Abs. 3 lit. d der Konvention. Er regte dementsprechend beim Obersten Gerichtshof an, auch andere als die vom Generalprokurator angeführten Gesetzesverletzungen festzustellen und anzuordnen, dass das Verfahren gemäß § 451 Abs. 1 StPO eingestellt werde.

16. Der Oberste Gerichtshof wies die Nichtigkeitsbeschwerde am 28. Februar 1980 zurück.

Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes stellt die Anwendung des § 42 Abs. 1 StGB den Verdächtigen nicht schlechter als eine Einstellung aus anderen Gründen (z.B. gem. § 90 Abs. 1 StPO), eine Verfahrensbeendigung also, die in der Regel nicht die erwiesene Unschuld einer Person zum Ausdruck bringt. § 42 bezwecke keinesfalls, ein Verfahren zu beenden, wenn feststeht, dass eine strafbare Handlung entweder aus tatsächlichen Gründen nicht erweislich oder aus rechtlichen Gründen nicht gegeben ist. Andererseits verlange § 42 nicht die Bejahung der Verwirklichung des objektiven und subjektiven Tatbestandes des Delikts; dies würde in Wahrheit dem maßgebenden Ziel dieses Paragraphen, der Prozessökonomie nämlich zuwiderlaufen. Jedenfalls habe die betreffende Person kein Recht auf Klärung des Sachverhalts.

§ 42 StGB erfordere nur das Bestehen eines Verdachts. Selbst wenn ein Gericht die Handlungsweise des Verdächtigten in Form von Sachverhaltsfeststellungen umschreibt, könne den diesbezüglichen Ausführungen nicht die Eigenschaft von Konstatierungen i.S.v. § 270 Abs. 2 Z. 5 StPO – mit den sich daran knüpfenden Folgen – zuerkannt werden. Tatsächlich könne ihrem Wesen nach jede Entscheidung gem. § 42 StGB nur auf eine Art verstanden werden: Die weitere Aufklärung und allfällige Verfolgung eines bereits als Bagatellkriminalität erkennbaren Falles hat – nicht zuletzt aus Gründen der Prozessökonomie – zu unterbleiben. Wie immer die Begründung dafür gefasst sei, eine solche Entscheidung enthalte – schon der Natur der Sache nach – eine negative Aussage zur Sache selbst und in keinem Fall ein einem Schuld-erkenntnis gleichkommenden Ausspruch, dass der Verdächtige den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung (rechtswidrig und vorsätzlich) verwirklicht habe.

Gewiss wäre es wünschenswert gewesen, wenn das Bezirksgericht Innsbruck dies unmissverständlich in dem angefochtenen Beschluss zum Ausdruck gebracht hätte. Allein die mehr oder weniger geschickte Wortwahl bei der Begründung vermöge dieser die ihr infolge der Art der Entscheidung spezifisch zukommende Bedeutung nicht zu nehmen und könne dem von ihr Betroffenen darum auch in keiner Weise schaden.

Da im Fall des § 42 StGB kein gesetzlicher Nachweis der Schuld des Verdächtigten angestrebt werde, stelle sich die Frage gar nicht, inwieweit einer aufgrund dieser Bestimmung ergangenen Entscheidung ein Verfahren vorausgegangen sein muss, welches den Erfordernissen des Art. 6 Abs. 1 der Konvention Rechnung trägt.

17. Die Entscheidung des Obersten Gerichtshofes wurde in einer österreichischen Rechtszeitschrift abgedruckt, die Identität des Bf. jedoch nicht aufgedeckt. Der begleitende Kommentar zum Urteil verwies auf einen Artikel, der unter dem Titel „Aus Bagatellsache wurde Klage gegen Österreich“ in

einer Tageszeitung im Mai 1980 veröffentlicht worden war und der Name, Beruf und Wohnsitz des Bf. offenlegte.

Die Berufsvereinigung, welcher Dr. Adolf angehört, hat kein Disziplinarverfahren bzgl. des Sachverhalts eingeleitet, welcher der Anzeige von Frau Proxauf zugrunde liegt.

Nach Angaben Dr. Adolfs wurde die Akte seines Falls einschließlich des Beschlusses des Bezirksgerichts Innsbruck mit Datum vom 10. Januar 1978 in einem zivilrechtlichen Verfahren zwischen ihm und Frau Proxauf, in dem es um eine Dienstbarkeit ging, als Beweismittel angeboten; eine Verfügung des zuständigen Zivilgerichts in Innsbruck führe ihn auf.

18. Die Prozesskosten und insbesondere die Gebühren des medizinischen Gutachtens trug der Staat. Der Bf. selbst hatte das Honorar seines Rechtsanwalts und seine eigenen Auslagen zu tragen.

2. Die relevante Gesetzgebung

19. In Österreich ist der Staatsanwalt gesetzlich verpflichtet, alle Anzeigen einer von Amts wegen zu verfolgenden strafbaren Handlung zu prüfen (§ 87 Abs. 1 StPO). Er ist zur amtswegigen Verfolgung in Bezug auf alle strafbaren Handlungen verpflichtet, die zu seiner Kenntnis gelangen und die nicht bloß auf Verlangen des Verletzten oder eines anderen Beteiligten zu untersuchen und zu bestrafen sind; er hat wegen deren Untersuchung und Bestrafung durch das zuständige Gericht das Erforderliche zu veranlassen (§ 34 Abs. 1 StPO).

Um die nötigen Anhaltspunkte für die Veranlassung des Strafverfahrens oder für die Zurücklegung der Anzeige zu erlangen, kann der Staatsanwalt Vorerhebungen durch den Untersuchungsrichter, die Bezirksgerichte oder die Sicherheitsbehörden führen lassen (§ 88 Abs. 1 StPO).

20. Sofern der Staatsanwalt zur Überzeugung gelangt, dass genügende Gründe vorhanden sind, um ein Strafverfahren zu veranlassen, bringt er entweder den Antrag auf Einleitung der Voruntersuchung oder die Anklageschrift ein (§ 90 Abs. 1 StPO). Das bezirksgerichtliche Verfahren kennt allerdings keine förmliche Voruntersuchung und keine gesonderte Verhandlung über die Versetzung in den Anklagestand: Es genügt ein schriftlicher oder mündlicher Antrag des Bezirksanwalts auf gesetzliche Bestrafung der betreffenden Person (§ 451 Abs. 1 StPO).

21. Fehlen genügende Gründe für die Verfolgung der betreffenden Person, so legt der Staatsanwalt die Anzeige zurück und übersendet die Akten dem Untersuchungsrichter mit der Bemerkung, dass er keinen Grund für eine weitere Verfolgung sehe; der Richter hat dann die Vorerhebungen einzustellen (§ 90 Abs. 1 StPO). Diese Bestimmung ist sinngemäß im bezirksgerichtlichen Verfahren anwendbar (§ 447 Abs. 1).

Nach § 90 Abs. 2 StPO kann der Staatsanwalt stattdessen beim Untersuchungsrichter den Antrag stellen zu entscheiden, dass die Voraussetzungen von § 42 StGB vorliegen. Für das bezirksgerichtliche Verfahren ist die Entscheidung über die Einstellung des Strafverfahrens in § 451 Abs. 2 StPO geregelt, welche lautet:

„Überzeugt sich der Richter, dass die Voraussetzungen des § 42 StGB vorliegen, so hat er das Verfahren mit Beschluss einzustellen. Gegen diesen Beschluss steht dem Ankläger das Rechtsmittel der Beschwerde (...) zu.“

22. § 42 Strafgesetzbuch lautet folgendermaßen:

„(1) Ist die von Amts wegen zu verfolgende Tat nur mit Geldstrafe, mit nicht mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe oder mit einer solchen Freiheitsstrafe und Geldstrafe bedroht, so ist die Tat nicht strafbar, wenn

1. die Schuld des Täters gering ist,
2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies
3. eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Täter von strafbaren Handlungen abzuhalten oder der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken.

(2) Die Entscheidung, ob die Voraussetzungen des Abs. 1 vorliegen, ist dem Gericht vorbehalten; gegebenenfalls ist das Verfahren unabhängig von der Lage, in der es sich befindet, zu beenden.“

§ 42 StGB wurde in das neue österreichische Strafgesetzbuch, das am 1. Januar 1975 in Kraft trat, mit dem Ziel eingeführt, einen Strafprozess in Bagatellfällen insbesondere aus Gründen der Prozessökonomie zu vermeiden. Diese Bestimmung ist mit „Mangelnde Strafwürdigkeit der Tat“ überschrieben. Der Oberste Gerichtshof und die überwiegende Mehrheit der Lehre sehen darin eine Bestimmung, die nicht nur das Verfahren betrifft, sondern einen sachlichen Strafausschließungsgrund darstellt.

23. Eine gerichtliche Entscheidung, durch die gem. § 42 StGB das Verfahren eingestellt wird, wird nicht in das Strafregister der betreffenden Person eingetragen. Die Akten eines Verfahrens, das auf diese Art eingestellt wurde, können in anderen Gerichts- oder Disziplinarverfahren verwendet werden, wie grundsätzlich jede Akte über ein Gerichtsverfahren, unabhängig von dessen Ausgang.

Nach Angaben von Dr. Adolf kann jeder das Verfahrens- sowie das Namensregister im Gericht einsehen und, zumindest was das erste betrifft, einen Auszug verlangen. Die Regierung bestreitet diese Behauptungen außer offenbar in Bezug auf die Möglichkeit des Zuganges zum Namensregister. Letzteres verweist lediglich auf das Verfahrensregister, ohne irgendeinen Hinweis auf die Art des Falles zu geben.

24. Im Zusammenhang mit dem vorliegenden Fall haben die zuständigen österreichischen Behörden am 15. Januar 1979 und am 24. März 1980 zwei Rundschreiben an die Gerichtsbehörden des Landes gerichtet und sie auf die Probleme hingewiesen, die die Anwendung von § 42 StGB aufwirft, sowie auf die Notwendigkeit einer sorgfältigen Formulierung der hier zu erlassenden Entscheidungen (s. Ziff. 33 und 34 des Berichts der Kommission).

Verfahren vor der Kommission

25. In seiner Beschwerde vom 7. Juni 1978 an die Kommission (Nr. 8269/78) rügt Dr. Adolf den Beschluss des Bezirksgerichts Innsbruck mit Datum vom 10. Januar 1978. Er behauptet, diese Entscheidung verstoße gegen Art. 6 Abs. 2 der Konvention, da sie sowohl tatsächliche Feststellungen über die angebliche

Straftat als auch über seine Schuld enthielte. Da solche Feststellungen durch die Formulierung des § 42 StGB gefordert würden, stünde diese Bestimmung selbst in Widerspruch zu Art. 6 Abs. 2. Der Bf. rügt weiter eine Verletzung der von Art. 6 Abs. 1 und Abs. 3 lit. d garantierten Rechte: Obwohl er den gegen ihn erhobenen Beschuldigungen widersprochen und die Vernehmung von Entlastungszeugen beantragt habe, hätte das Bezirksgericht seinen Beschluss ohne Verhandlung und ohne Beweisaufnahme gefasst.

26. Die Kommission hat die Individualbeschwerde am 6. Juli 1979 für zulässig erklärt.

In ihrem Bericht vom 8. Oktober 1980 (Art. 31 der Konvention) gelangt sie zu dem Ergebnis, dass eine Verletzung von Art. 6 Abs. 2 (neun Stimmen gegen sechs bei einer Enthaltung), nicht jedoch eine Verletzung von Art. 6 Abs. 1 oder Abs. 3 lit. d (zwölf Stimmen gegen drei bei einer Enthaltung) vorliegt.

Der Bericht enthält drei abweichende Meinungen.

Anträge der Regierung an den Gerichtshof

27. Die Regierung stellt in ihrem Schriftsatz den Antrag,

„der Gerichtshof möge erkennen, dass im vorliegenden Beschwerdefall die Bestimmungen des Art. 6 Abs. 1, 2 und Abs. 3 lit. d der Konvention nicht verletzt worden sind und dass folglich der dem Rechtsstreit zugrundeliegende Sachverhalt eine Verletzung der Verpflichtungen aus der Konvention durch die Republik Österreich nicht anzeigt“.

Am Ende der mündlichen Verhandlung am 24. November 1981 stellte der Vertreter der Regierung den formellen Schlussantrag, „dass der Gerichtshof bei Behandlung der Angelegenheit im vorliegenden Fall entscheide, dass in keinem der drei erwähnten Punkte eine Verletzung der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten stattgefunden habe“.

Entscheidungsgründe:

28. Der Bf. behauptet, Opfer einer Verletzung von Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 lit. d zu sein, die wie folgt lauten:

„1. Jede Person hat ein Recht darauf, dass (...) über eine gegen sie erhobene strafrechtliche Anklage von einem (...) Gericht in einem fairen Verfahren, öffentlich (...) verhandelt wird. (...)

2. Jede Person, die einer Straftat angeklagt ist, gilt bis zum gesetzlichen Beweis ihrer Schuld als unschuldig.

3. Jede angeklagte Person hat mindestens folgende Rechte:

(...)

d) Fragen an Belastungszeugen zu stellen oder stellen zu lassen und die Ladung und Vernehmung von Entlastungszeugen unter denselben Bedingungen zu erwirken, wie sie für Belastungszeugen gelten;

(...)“

Nach den Ausführungen des Bf. liegt diese Verletzung in dem Beschluss des Bezirksgerichts Innsbruck mit Datum vom 10. Januar 1978, in dem vorangegangenen Verfahren und in § 42 des österreichischen Strafgesetzbuches selbst.

I. Zur Anwendbarkeit von Art. 6

29. Das Hauptargument der Regierung, dem die Kommission nicht zustimmt und das der Bf. bekämpft, geht dahin, dass Art. 6 im vorliegenden Fall nicht anwendbar sei, weil es eine strafrechtliche Anklage zu keiner Zeit gegeben habe, jedenfalls nicht zum Zeitpunkt, als der angegriffene Beschluss erlassen wurde.

30. Der Gerichtshof hat folglich zu prüfen, ob eine „strafrechtliche Anklage“ (accusation en matière pénale / criminal charge, Art. 6 Abs. 1) gegen Dr. Adolf erhoben wurde, ob er „angeklagte Person“ (accusé / charged with a criminal offence, Art. 6 Abs. 3) oder „einer Straftat angeklagte Person“ (accusé d'une infraction / charged with a criminal offence, Art. 6 Abs. 2) war.

Diese Begriffe müssen i.S. einer „autonomen“ Bedeutung im Sinne der Konvention und nicht auf der Grundlage ihrer Bedeutung im innerstaatlichen Recht ausgelegt werden (s. sinngemäß *Deweer*, Urteil vom 27. Februar 1980, Série A Nr. 35, S. 22, Ziff. 42, EGMR-E 1, 471). Die Gesetzeslage des betreffenden Staates ist sicherlich relevant, sie liefert aber nicht mehr als einen Ausgangspunkt für die Feststellung, ob gegen Dr. Adolf jemals eine „strafrechtliche Anklage“ erhoben oder ob er (wegen einer strafbaren Handlung) „angeklagt“ worden war (s. sinngemäß *Engel u.a.*, Urteil vom 8. Juni 1976, Série A Nr. 22, S. 35, Ziff. 82, EGMR-E 1, 190 und *König*, Urteil vom 28. Juni 1978, Série A Nr. 27, S. 30, Ziff. 89, EGMR-E 1, 299). Der hohe Rang, den das Recht auf ein faires Verfahren in einer demokratischen Gesellschaft einnimmt, spricht für eine „materielle“ und nicht für eine „formelle“ Konzeption der in Art. 6 genannten „Anklage“. Diese veranlasst den Gerichtshof über den äußeren Anschein hinauszublicken und die realen Vorgänge des betreffenden Verfahrens zu untersuchen, um zu entscheiden, ob eine „Anklage“ i.S.v. Art. 6 vorliegt (s.o. *Deweer*, a.a.O., S. 23, Ziff. 44, EGMR-E 1, 471).

Insbesondere muss die Lage des Bf. unter den geltenden innerstaatlichen gesetzlichen Regelungen im Lichte von Ziel und Zweck des Art. 6, nämlich die Rechte der Verteidigung zu schützen, geprüft werden.

31. Am 12. August 1977 hatte die Staatsanwaltschaft infolge der Anzeige von Frau Proxauf die Bundespolizei ersucht zu erheben, ob eine strafbare Handlung begangen worden war oder nicht. Die Polizei vernahm Dr. Adolf und einige Zeugen in Bezug auf die Anzeige und sandte danach die Akten an die Staatsanwaltschaft zurück, welche am 28. September 1977 beim Bezirksgericht die Einholung eines medizinischen Gutachtens über den Grad von Frau Proxaufs Verletzung beantragte. Das Gericht trug das Verfahren in das Register ein und vermerkte unter der Überschrift „Strafbare Handlung“ § 83 StGB, eine Bestimmung, die – u.a. – die Körperverletzung betrifft. Nach Eingang des ärztlichen Gutachtens setzte das Gericht die Gebühren des Sachverständigen in einem Beschluss vom 11. November 1977 fest, der von „der Strafsache gegen Dr. Gustav Adolf wegen § 83 StGB“ spricht und ihn als „Beschuldigten“ bezeichnet.

Diese nicht bestrittenen Umstände (s.o. Ziff. 11) stellen nach Auffassung des Gerichtshofes ein Bündel übereinstimmender Anhaltspunkte dar. Sie zeigen, dass es zur maßgebenden Zeit eine „strafrechtliche Anklage“ i.S.d. Kon-

vention gegen den Bf. gab. Da sich der Bf. nicht über die Einleitung des Verfahrens gegen ihn, sondern über den Beschluss mit Datum vom 10. Januar 1978 und dessen rechtlicher Grundlage, nämlich § 42 StGB, beschwert, ist es nicht erforderlich, den genauen Zeitpunkt festzulegen, zu dem die „Anklage“ erhoben wurde.

32. Nach dem Vortrag der Regierung fand die Einstellung des Verfahrens von Rechts wegen am 24. November 1977 statt, so dass Dr. Adolf zumindest von diesem Datum an nicht länger als „einer Straftat angeklagte“ Person i.S.v. Art. 6 der Konvention angesehen werden könne.

Der Gerichtshof ist der Auffassung, dass der vom Bezirksgericht an jenem Tage gefasste Beschluss, der dem Bf. nicht zugestellt wurde, mit seiner begründeten schriftlichen Ausfertigung mit Datum vom 10. Januar 1978 eine Einheit bildet: Letztere führte nur die dem ersten zugrundeliegenden Gründe aus. Kurz gesagt, lag – um die Formulierung des Delegierten der Kommission zu übernehmen – „ein einziger Verfahrensakt, ausgeführt in mehreren Stufen“ vor. Nebenbei verstanden auch die österreichischen Gerichtsbehörden die Dinge auf dieselbe Weise: Die Nichtigkeitsbeschwerde des Generalprokurators, über die der Oberste Gerichtshof am 28. Februar 1980 entschied, richtete sich ausschließlich gegen den Beschluss mit Datum vom 10. Januar 1978 (s.o. Ziff. 14 und 16).

33. Der Regierung zufolge beweist die Anwendung des § 42 StGB durch das Bezirksgericht, dass es niemals eine „Anklage“ oder „eine strafbare Handlung“ in diesem Fall gegeben hat. Die Regierung hebt ferner hervor, dass für den Obersten Gerichtshof und die überwiegende österreichische Lehre jene Bestimmung nicht verfahrensrechtlicher Art ist, sondern einen sachlichen Strafausschließungsgrund darstellt; sein Zweck bestehe in der „Entkriminalisierung“ bestimmter Handlungen geringfügiger Art, indem man diese für nicht strafbar erklärt (s.o. Ziff. 22).

Der Gerichtshof bemerkt zunächst, wie schon der Delegierte der Kommission, dass eine Anwendung von § 42 StGB nicht die Existenz eines vor dem Einstellungsbeschluss durchgeführten Verfahrens beseitigen oder rückwirkend dessen Charakter ändern kann. Der Beschluss mit Datum vom 10. Januar 1978 bezog sich auf die „Strafsache gegen Dr. Gustav Adolf wegen Vergehens der Körperverletzung nach § 83 StGB“ und bezeichnete ihn als „Beschuldigten“ (s.o. Ziff. 12). In der Mitteilung vom 22. Dezember 1977 (ebd.) hatte das Bezirksgericht darüberhinaus schon das „Verfahren gegen Dr. Gustav Adolf gemäß § 83 StGB“ erwähnt.

Was den Begriff der nicht strafbaren Handlung betrifft, so steht dieser eindeutig im Einklang mit Titel und Text des § 42 StGB (mangelnde Strafwürdigkeit, nicht strafbar). Es gibt jedoch auch nicht strafbare und nicht bestrafte Straftaten, und Art. 6 der Konvention unterscheidet nicht zwischen diesen und anderen Straftaten; er gilt für jede Person, die irgendeiner Straftat „angeklagt“ ist.

34. Zusammenfassend war Dr. Adolf 1977 einer strafrechtlichen Anklage (i.S.d. Konvention) ausgesetzt, auf die sich der begründete Beschluss mit Datum vom 10. Januar 1978 bezog. Art. 6 war somit auf diesen Fall anwendbar.

II. Zur Beachtung von Art. 6

35. Unter Berufung auf Art. 6 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 lit. d wiederholt der Bf. inhaltlich die Argumente, die er vor der Kommission vorgebracht hatte (s.o. Ziff. 25). Die Regierung trägt hilfsweise vor, dass weder der angefochtene Beschluss des Bezirksgerichts Innsbruck noch dessen gesetzliche Grundlage, nämlich § 42 StGB, die Anforderungen des Art. 6 der Konvention verkannt haben. Die Kommission sieht eine Verletzung des Abs. 2, und nur dieser Bestimmung als gegeben an, die allein durch die besagte Entscheidung entstanden sei.

36. Zur Frage, ob § 42 StGB selbst mit der Konvention vereinbar ist, erinnert der Gerichtshof an seine ständige Rechtsprechung: „In einem Verfahren, das auf eine Individualbeschwerde zurückgeht, muss sich der (Gerichtshof) soweit wie möglich auf die Prüfung der Probleme beschränken, die der konkrete Fall, mit dem er befasst ist, aufwirft“ (siehe insbes. *Guzzardi*, Urteil vom 6. November 1980, Série A Nr. 39, S. 31-32, Ziff. 88, EGMR-E 1, 502). Demgemäß ist es nicht seine Aufgabe, die vom Bf. angefochtene Bestimmung des innerstaatlichen Rechts in abstracto im Hinblick auf die Konvention zu prüfen, sondern vielmehr die Art und Weise, in welcher diese Bestimmung auf ihn angewandt worden ist (siehe insbes. zusätzlich zum Urteil *Guzzardi*, a.a.O., das Urteil *X. gegen Vereinigtes Königreich*, Urteil vom 5. November 1981, Série A Nr. 46, S. 19, Ziff. 41, EGMR-E 2, 35).

37. Die Regierung behauptet, Dr. Adolf sei durch die Entscheidung des Bezirksgerichts nicht wirklich benachteiligt worden und daher nicht Opfer einer Verletzung der von der Konvention garantierten Rechte. Mit dem Begriff „Opfer“ (victime / victim) bezeichnet Art. 25 jedoch „die durch die umstrittene Handlung oder Unterlassung direkt betroffene Person“ – im vorliegenden Fall den Bf. – und das Vorliegen einer Verletzung ist auch ohne einen Schaden denkbar: ein solcher ist nur im Zusammenhang mit Art. 50 von Bedeutung (siehe insbes. *Artico*, Urteil vom 13. Mai 1980, Série A Nr. 37, S. 18, Ziff. 35, EGMR-E 1, 487).

38. In seinem Beschluss mit Datum vom 10. Januar 1978 stellte das Bezirksgericht fest (s.o. Ziff. 12):

„(...) Die (...) Erhebungen und das Gutachten haben ergeben, dass der Beschuldigte im Verlaufe einer Auseinandersetzung in Wut geriet und ein Kuvert mit einem Schlüssel in Richtung der Dr. Anneliese Schuh warf, diese dem Geschoss aber ausweichen konnte und (...) Irma Prox auf getroffen wurde. Der Schlüssel traf vorerst den rechten Handrücken, verursachte eine oberflächliche Abschürfung und prallte dann auf die linke Brustseite der Genannten (...).

Die festgestellte Verletzung ist geringfügig, da sie die 3-Tages-Grenze nicht übersteigt, das Verschulden des Beschuldigten kann als geringfügig bezeichnet werden und seine Person lässt auch die Annahme zu, dass er sich in Hinkunft wohlverhalten wird.“

Nach Ansicht des Gerichtshofs konnte diese Begründung den Eindruck erwecken, dass der Bf. der Frau Prox auf eine Körperverletzung zugefügt und dass er dabei schuldhaft gehandelt hat. Der oben zitierte Auszug beschränkte sich nicht darauf, eine „Verdachtslage“ zu beschreiben: Er stellt

bestimmte von der Anzeigerin vorgebrachte Tatsachen als erwiesen hin, ohne auch nur zu erwähnen, dass der Bf. bestritten hatte, irgendwelche Schlüssel geworfen zu haben, und die Anzeige als vorsätzlich falsch bezeichnet hatte.

39. Die Regierung meint, man müsse zwischen dem Spruch und der beigefügten Begründung unterscheiden; sie fragt sich, ob der Gebrauch einer ungenauen oder verfehlten Wortwahl in den Gründen, nicht jedoch im Tenor einer Entscheidung, die das Verfahren beendet und daher nach ihren Ausführungen für die betroffene Person vorteilhaft sei, überhaupt gegen die Unschuldsvermutung verstoßen könne. Sie verweist auch in diesem Zusammenhang nachdrücklich auf die besondere Rechtsnatur des § 42 StGB, dessen Anwendung bedeute, dass das Bezirksgericht einen rechtlichen oder moralischen Schuldvorwurf objektiv nicht machen konnte und subjektiv nicht machen wollte.

Dem Obersten Gerichtshof und den österreichischen Behörden zufolge muss § 42 StGB u.a. im Lichte seiner Entstehungsgeschichte, der Strafverfahrensregelungen und Art. 6 Abs. 2 der Konvention, der in Österreich Verfassungsrang hat, gelesen werden. So verstanden, müsse § 42 StGB zu Einstellungsbeschlüssen führen, die sich auf das bloße Vorliegen eines Verdachtens und nicht auf Tatsachen- und Schuldfeststellungen gründen (s.o. Ziff. 14, 16 und 24).

Trotzdem bleibt nach Auffassung des Gerichtshofs die Tatsache, dass die Begründung der Entscheidung mit Datum vom 10. Januar 1978 sehr wohl so verstanden werden kann, als erkläre sie Dr. Adolf einer Straftat für schuldig, wenn auch die vorgeworfene Tat keine Strafe verdient. Wie der Delegierte der Kommission hervorhebt, bilden die Gründe des Beschlusses mit dem Tenor ein Ganzes und lassen sich nicht von diesem trennen.

40. Nach Ansicht der Regierung muss der bezirksgerichtliche Beschluss i.V.m. dem Urteil des Obersten Gerichtshofes gelesen werden; dieses Urteil habe die Entscheidung des Bezirksgerichts klargestellt, indem es aufzeige, dass sich jene Entscheidung nur auf die Existenz einer „Verdachtslage“ gründe.

Das Urteil vom 28. Februar 1980 (s.o. Ziff. 16) hat in der Tat festgestellt, dass eine gem. § 42 StGB ergangene Entscheidung ihrem Wesen nach, und wie immer der Wortlaut auch sein mag, keinen einem Schulderkenntnis gleichkommenden Ausspruch enthalte. Zwar wäre es wünschenswert gewesen, so fügte es hinzu, wenn das Bezirksgericht dies unmissverständlich zum Ausdruck gebracht hätte, aber die mehr oder weniger geschickte Wortwahl bei der Begründung vermöge dieser die ihr infolge der Art der Entscheidung spezifisch zukommende Bedeutung nicht zu nehmen.

Der Gerichtshof anerkennt, dass der Beschluss des Bezirksgerichts mit Datum vom 10. Januar 1978 zusammen mit dem Urteil des Obersten Gerichtshofes und in dessen Lichte gelesen werden muss. Dieses Urteil hat den Bf. von jedem Schulderkenntnis freigestellt, weshalb die Vermutung seiner Unschuld nicht länger in Frage steht. Aufgrund der Rechtsnatur des hier angewandten § 42 StGB konnte das Verfahren nicht mit einem Schulderkenntnis

beendet werden und ist nicht damit beendet worden; für das Bezirksgericht bestand deshalb keine Notwendigkeit, eine mündliche Verhandlung durchzuführen oder Beweise aufzunehmen.

41. Demgemäß liegt keine Verletzung von Art. 6 der Konvention vor.

Aus diesen Gründen entscheidet der Gerichtshof

1. einstimmig, dass Art. 6 der Konvention im vorliegenden Fall anwendbar ist;
2. mit vier Stimmen gegen drei, dass keine Verletzung dieses Artikels vorliegt.

Zusammensetzung des Gerichtshofs (Kammer): die Richter Wiarda, *Präsident* (Niederländer), Cremona (Malteser), Liesch (Luxemburger), Matscher (Österreicher), Pettiti (Franzose), Walsh (Ire), Sir Vincent Evans (Brite); *Kanzler:* Eissen (Franzose); *Vize-Kanzler:* Petzold (Deutscher)

Sondervoten: Zwei. (1) Gemeinsame abweichende Meinung der Richter Cremona, Liesch und Pettiti; (2) Zustimmendes Sondervotum des Richters Matscher.